Wien Donnerstag den 22. Jänner 1874. VII. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Anschauungen über Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wir wollen unseren Lesern zur Orientirung in der Lehre von der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltung die Anschauungen der zwei hervorragendsten Richtungen darin nebeneinandergestellt vorführen. Es sind dies die Anschauungen Gneist's einerseits und Sarwey's andererseits, zwei Richtungen, die gleichsam gegen einander Front machen.

Die Anschauung Gneist's*) ist folgende:

Gneist erkennt, daß im Gebiete der Verwaltung eine Reihe von Fragen zur Austragung kommt, rücksichtlich welcher nach der heutigen Auffassung von Rechten und Pflichten im Staate eine Jurisdiction unbedingt nothwendig erscheint. Diese Gebiete seien zunächst das weitschichtige Gebiet der Polizei mit ihren unabsehbaren Beschränkungen der Freiheit der Person und des Vermögens im Interesse des öffentlichen Wohles, dann das Gebiet der Finanzgewalten insbesondere bezüglich Einschätzung der directen Staats- und Communalsteuern, das Gebiet der Militärverwaltung bezüglich Militärpflicht, Einquartierungs- und Vorspannspflicht, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, das Gebiet der Schule und endlich das Verhältniß der Commune zum Staat. Eine Rechtsprechung für diese Gebiete aber lasse sich nicht dadurch erreichen, daß man den Civilrechtsweg für dieselben zulasse, wonach der Einzelne lediglich vom Standpunkte des Ich aus sein Recht und sein Eigen durch den Gerichtsschutz gegen den Staat vertheidigen, die Polizei bei den Gerichten verklagen könne. Die Autorität des Staats vertrüge das nicht und die Entwicklung eines zeitgemäßen öffentlichen Rechtes würde durch solche Jurisdiction geradezu verschoben. Auch sei es innerlich unmöglich, die Jurisdiction über das öffentliche Recht nach den Grundsätzen und Formen des Civilprocesses zu behandeln. Der Gegenstand des Streites in Verwaltungssachen liege in der Veranlassung und in dem Maß des obrigkeitlichen Zwanges, welche die Gesetzgebung immer einem Ermessen nach concreten Umständen überlassen müsse. Die Streitfragen beruhten auf einer untrennbaren Verbindung von question of law und question of fact, welche nicht Gegenstand juristischer Logik, sondern empirisch gleicher Maßbestimmung im Kreise der Verwaltung selbst sei. Die Initiative dazu könne nur von dem wohlverstandenen Beruf der Staatsregierung selbst ausgehen, denn alle Verwaltungsjurisdiction beruhe auf dem Grundsatz, daß die Staatsgewalt um ihrer selbst willen eine gesetzmäßige unparteiische Handhabung des Verwaltungsrechts will. Sie formirt sich daher dahin, daß die Verwaltungsstellen neben ihren executiven Functionen zugleich richterliche Functionen übernehmen und den Parteien durch die verantwortliche Stellung der Beamten, deren Ständigkeit, Collegialität und contradictorische Verhandlung die Garantien des Gerichtsverfahrens darbieten. Es liege im Wesen des Staats, daß dieselbe Gestaltung, welche dem Staat zur gleichmäßigen sicheren Durchführung seiner Gesetze dient, eo ipso auch dem Einzelnen die wirksame Garantie gegen willkürliche oder parteigemäße Handhabung der Amtsgewalten gewährt. Sie gestaltet sich daher zwar nach dem System der Gerichtsverfassung; die Zweiseitigkeit ihres Zweckes bedingt aber andere Behörden, Instanzen und Proceduren als die ordentlichen Civilgerichte.

Die Forderung auf Einführung einer Verwaltungsjurisdiction in diesem Sinne entspringt nach der ausdrücklichen Betonung Gneist's hauptsächlich aus dem Bedürfnisse nach einer Abwehr gegen die Parteiverwaltung des constitutionellen Systems. Indem die Volksrepräsentation die Interessen und die Parteien der Gesellschaft unmittelbar in die Staatsgewalt einführt, erhält die Regierung des Staats unabweisbar eine parteimäßige Richtung, die sich vom Gebiete der Gesetzgebung in die Auslegung und Handhabung des bestehenden Verwaltungsrechts erstreckt. Das Vorbild der französisch-belgischen Verfassungen habe diesen parteimäßigen Charakter sogar zu einem „constitutionellen" Dogma erhoben und führte dahin, den Verwaltungsbehörden in allen Stufen die zur Verwaltungsrechtsprechung nothwendige Stellung zu entziehen, indem man sie von unten herauf als entlaßbare Beamte zur Disposition der zeitigen Minister gestellt. Es entstehe nun der Widersinn, daß derselbe Ministerrath und Departementsminister, welcher als Träger eines politischen Programms betrachtet wird, endgiltig über die streitige Auslegung der Gesetze und der Verfassung entscheiden soll, die zur gesetzmäßigen Schranke der Ministerverwaltung bestimmt sind.

Die Organisation zur Verwaltnngsjurisdiction solle demnach in folgender Weise geschehen: Zunächst sei nothwendig, daß an Stelle der höchsten materiellen Beschwerde-Instanz bei den Departementsministern ein oberster Verwaltungsgerichtshof in der Weise eingesetzt werde, daß die rechtsverständigen decretirenden Beamten von der Bureauverfassung der Ministerien abgelöst, collegialisch formirt und dem Mi-

*) Vergl. vornehmlich: Gneist, der Rechtsstaat, Berlin 1872 und dessen Artikel über Verwaltungsjustiz in Holtzendorff's Rechtslexikon, Leipzig 1871, II. Band, Seite 634.

nisterrath nebengeordnet werden. Es könne auch in höchster Instanz eine abstracte Ablösung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Executive nicht angestrebt werden. Das allein Entscheidende sei die ständige collegialische Formation, die von der zeitigen Ministerverwaltung unabhängige lebenslängliche Stellung, richterliches Verfahren, die Angabe der Entscheidungsgründe — und der Verwaltungsgerichtshof dritter Instanz ist fertig.

Einen dauernden Halt gewinnt aber die Verwaltungsjurisdiction erst durch die Wiederherstellung einer zuverlässigen ersten und zweiten Instanz; denn wie in der Justizverwaltung ist die Gestaltung der Localinstanzen die für das tägliche Leben eigentlich entscheidende. Die Schwierigkeit dieser Formation liegt nun, nach Gneist, in dem scheinbar unlösbaren Widerspruche zwischen der nothwendigen Einheit des Staatswillens und der nothwendigen Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Alle vollziehende Gewalt vermag den Staatswillen nur mit entlaßbaren Beamten auszuführen. Alle Verwaltungsjurisdiction ist aber untrennbar von der Ausführung. Jede constitutionelle Verwaltung ist ihrem Wesen nach Parteiverwaltung, und beansprucht die Subordination aller örtlichen Organe. Das Bedürfniß der heutigen Verwaltung verlangt mehr noch als die ältere, die beweglichere Handhabung durch Einzelbeamte. Der entlaßbare Einzelbeamte kann in dieser Stellung wiederum nicht der unparteiische Richter über streitige Fragen des Verwaltungsrechtes sein sollen. Diese widersprechenden Anforderungen erzeugen den zweideutigen Charakter des constitutionellen Beamtenthums welches auf dem Continente, wie in den nordamericanischen Freistaaten nur mit der Corruption des Beamtenthums enden kann, in jener zweideutigen Stellung eines Dieners wechselnder Parteiverwaltungen mit dem falschen Scheine einer unparteiischen Magistratur.

Es gibt nur Eine Lösung für das Problem, dem entlaßbaren Verwaltungsbeamten die Unabhängigkeit des Richteramtes und mehr als das wiederzugeben. Diese Lösung findet Gneist, nach dem englischen Selfgovernment, im obrigkeitlichen Ehrenamte, welches die besitzenden Classen und Mittelstände ebenso in den Dienst der Rechtsprechung des Staates hineinzieht, wie dieselben Classen zur Bildung des gesetzgebenden Körpers berufen werden. Mittelst des Ehrenamtes, in seiner unmittelbaren Ueberordnung über die executiven Polizeibeamten, stellt sich schon in erster Instanz ein Verwaltungsdecernat her, welches die streitigen Fragen contradictorisch in den Formen des summarischen Gerichtsverfahrens zu verhandeln im Stande ist. Das gesellschaftlich unabhängige Beamtenthum, für welches nach den Erfahrungen jedes Menschenalters eine parteimäßige Ernennung und Entlassung unmöglich ist, ordnet sich dann dem Berufsbeamtenthum zur Seite, gibt ihm auch im constitutionell verwalteten Staate den gesellschaftlichen Halt wieder, und bildet das Gegengewicht für alle Fragen, welche eine constitutionelle Präfectenverwaltung unabänderlich zu Partei- und Wahlbeeinflußungsfragen macht. Für Concessionsertheilung, Consense, Bestätigungsfragen und alle übrigen Gebiete, in welchen der Unfug der constitutionellen Parteiverwaltung auf dem Continente unmittelbar hervortritt, bildet das Selfgovernment ein collegialisches Decernat schon in erster Instanz, ohne für die laufende Verwaltung die Vorzüge des Einzelbeamtenthums aufzuheben.

Aus dem Selfgovernment bildet sich dann auch die Mittelinstanz für Verwaltungsjurisdiction durch ein collegialisches Zusammenwirken der Organe der Localverwaltung, die erst von unten herauf im Ehrenamte praktisch gebildet werden müssen, ehe sie einen wirksamen Einfluß neben dem berufsmäßigen Beamtenthum gewinnen können. Nach Vollendung dieser Formation für die streitigen Verwaltungsfragen werden aber die bestehenden Regierungscollegien zu bloßen Executivbehörden in einfacher Bureau-Organisation werden können. Durch die Abtrennung der contentiösen Fragen für collegialische, durch das Ehrenamt verstärkte Behörden entsteht dann auch in der Mittelinstanz die von der Ministerverwaltung unabhängige Rechtsprechung, ohne die Kraft der Executive zu gefährden.

Den Abschluß bildet sodann der oben bezeichnete Verwaltungsgerichtshof als oberste Beschwerdeinstanz an Stelle der Ministerialrescripte.

Wenn wir die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Anschauung zusammenfassen, so sehen wir, daß es sich darnach darum handelt, die ganze Verwaltung unter eine den Garantien der Rechtsprechung ähnliche Controle zu bringen, in der Hauptsache zu dem Behufe, einer parteimäßigen Verwaltung zu begegnen. Das bestehende Verwaltungsrecht wird seiner Structur nach nicht untersucht, sondern es wird angenommen, „daß aller Streit in Verwaltungssachen in der Veranlassung und in dem Maß des obrigkeitlichen Zwanges liege, welche die Gesetzgebung immer einem Ermessen nach concreten Umständen überlassen müsse", wie das allerdings der englischen Rechtsanschauung entspricht. Das Medium dieser Reformrichtung ist aber das obrigkeitliche Ehrenamt der Mittelstände.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

In Bezug auf die Elocirung der Capitalien von der Verwaltung der Gemeinde unterstehenden Stiftungen steht der Gemeinde eine Autonomie nicht zu.

In der Verhandlung bezüglich der Realisirung der B.'schen Armenstiftung zu H. hat der dortige Stadtrath unter Anderem auch berichtet, daß das ganze Stiftungscapital in der dortigen Sparcasse gegen 6perc. Verzinsung und zwar deßhalb angelegt worden sei, weil die Elocirung des Capitales auf Hypotheken mit vielen Umständlichkeiten, Kosten und Schwierigkeiten verbunden, die Sparcasse ein unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehendes Gemeindeinstitut sei und es sich mit Rücksicht auf das geringe Zinsenerträgniß niemals empfehle, derlei Capitalien zum Ankaufe von Staatspapieren zu verwenden.

Die hierüber einvernommene böhmische Finanzprocuratur erklärte, daß das B.'sche Stiftungsvermögen in der Sparcasse zu H. nicht verbleiben könne, „denn die definitive Anlegung von Stiftungscapitalien in Spar- oder Vorschußcassen sei gesetzlich unzuläßig und eine solche Elocirung mit Rücksicht auf die auf den Ueberbringer lautenden Einlagsbücher offenbar gefährlich". Zugleich stellte die Finanzprocuratur den Antrag, daß das Stiftungsvermögen durch die Bezirkshauptmannschaft bei der Sparcasse erhoben, und im Falle, als der Ankauf von Staatspapieren nicht beliebt werden sollte, zum Ankaufe von auf den Namen der Stiftung lautenden Pfandbriefen oder Eisenbahnprioritäten verwendet werde.

Der in diesem Sinne beauftragte Stadtrath von H. remonstrirte beharrlich gegen diese Anordnung, während die Finanzprocuratur anderseits auf ihrer Meinung mit dem wiederholten Bedeuten verblieb, „daß nach den bestehenden Normen alle für Stiftungen angekauften Werthpapiere auf deren Namen vinculirt werden müssen, Sparcassegelder aber immer vom Inhaber des Sparcassebüchels behoben werden können. Nach der Gubernialverordnung vom 4. August 1842, Z. 40.998 (Prov. Ges. Samml. pag. 490), sei nur eine interimistische Anlegung von Stiftungscapitalien in Sparcassen gestattet und selbst Waisengelder, welche 500 fl. überschreiten, dürfen nach § 194 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 in Sparcassen nicht elocirt werden. Wenn der Stadrath die Aufrechthaltung seiner Verfügung auf Grund seiner Autonomie anstrebt, so müsse ihm die a. h. Entschließung vom 15. Mai 1841 entgegen gehalten werden, wornach nur den politischen Behörden die Entscheidung über die Art der Anlegung und Verwaltung der Stiftungsfonde zukomme".

In diesem Sinne erließ die Statthalterei den Auftrag an den Stadtrath in H. und ergänzte die Deductionen der Finanzprocuratur dahin, daß durch die nachgefolgten Verfügungen den Gemeinden bloß die stiftungsmäßige Verwaltung und Verrechnung der Armenstiftungsfonde unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des staatlichen Aufsichtsrechtes übertragen wurde, daher dem Stadtrathe das Recht der freien Verfügung über Stiftungscapitalien um so weniger zugestanden werden könne, als diese Capitalien weder zu dem eigentlichen Gemeindevermögen, noch auch, wie dies aus § 18 des Armengesetzes für Böhmen vom 3. December 1868 *) erhellt, zu dem der öffentlichen Armenversorgung gewidmeten, in der freien Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stammvermögen gehören".

Nun nahm der Stadtrath H. die Vermittlung des Landesausschusses in Anspruch, welchem gegenüber die um ihre Wohlmeinung befragte Statthalterei sich äußerte, daß sie von ihrem Standpunkte nicht abgehen könne, daß die Ansicht der Stadtvertretung von H.,

*) Diese Bestimmung lautet: „Das für besondere Zwecke der Armenpflege gestiftete und in der Verwaltung der Gemeinde stehende Vermögen ist streng stiftungsmäßig zu erhalten und zu verwenden".

daß die älteren Normen über Elocirung von Stiftungscapitalien durch die Gemeinde-Ordnung und durch das Armengesetz aufgehoben seien und dem Gemeinde-Ausschusse allein die Entscheidung über die Art der Anlegung der Armenstiftungscapitalien zustehe, unrichtig sei u. z. mit Rücksicht auf die §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes von 3. December 1868, wo das Stammvermögen der Armenfonde von dem Vermögen der Armenstiftungen ausdrücklich unterschieden ist, und die §§ 31 und 33 der böhmischen G. O.*). Es sei somit weder durch die Gemeinde-Ordnung noch durch das Gesetz über die Armenstiftungen an den über die Elocirung von Stiftungscapitalien bestehenden Gesetzen u. Verordnungen und an dem Entscheidungsrechte der l. f. polit. Behörden betreffs der Anlegung von Stiftungscapitalien etwas geändert worden. Auch die Ministerialverordnung vom 1. October 1870, Z. 13.010 habe diesfalls Nichts geändert. Die Verwaltung des Vermögens der Armenstiftungen stehe wohl den autonomen Organen zu, die Oberaufsicht aber nur den politischen Behörden (Hofd. v. 7. Juli 1841, Nr. 541 P. G. S.) Die Belassung des B . . . 'schen Stiftungscapitales in der Sparcasse wäre selbst dann unzulässig, wenn durch entsprechende Vorbehalte in dem bezüglichen Einlagsbüchel für die Sicherheit des Capitales nach Möglichkeit gesorgt werden wollte.

Gegen diese Entscheidung der Statthalterei ergriff der Stadtrath von H. den Ministerialrecurs, worin er behauptete, daß die über die Elocirung von Stiftungscapitalien bestehenden älteren Normen durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 und durch das Armengesetz vom 3. Dec. 1868 aufgehoben seien; daß dermalen nach § 31 der Gemeindeordnung diesfalls der Gemeinde-Ausschuß allein competent sei, in welcher Ansicht er durch den Erlaß des Landesausschusses vom 16. October 1867, Z. 6685 und durch die Belehrung des Bez. Ausschusses vom 30. April 1871, Z. 46 bestärkt werde; ferners enthalte der § 20 und § 21 der Sparcassestatuten genügende Sicherstellungsmittel.

Das Ministerium des Innern hat diesem Recurse unterm 6. December 1873, Z. 16.796 keine Folge gegeben, „da die in Betreff der Stiftungen und speciell der Elocirung der Stiftungscapitalien erlassenen besonderen Vorschriften auch dermalen noch aufrecht bestehen und aus dem Wortlaute der böhmischen Gemeinde-Ordnung vom 16. April 1864 und des Armengesetzes vom 3. December 1868 eine Aufhebung dieser Normen nicht gefolgert werden kann." v. H.

Competenz und Vollziehungsbefugniß der autonomen Behörden in Sachen der Theilhaberschaft an den aus den ehemaligen Contributionsfonden in Böhmen gebildeten Vorschußcassen.

In Böhmen bestanden in früheren Zeiten innerhalb mehrerer Gemeinden sogenannte Getreide-Contributionsfonde, welche nach dem Landesgesetze vom 9. Juli 1863, Z. 45 L. G. B. in Geldfonde (Vorschußcassen) umzuwandeln sind.

In dem Protokolle vom 8. Februar 1864 wurde nun die Theilhaberschaft der Gemeinden A., B. und C. an einem solchen Contributionsfonde ausdrücklich anerkannt und bei der Wahl des Ausschusses der neuen Vorschußcasse betheiligten sich sämmtliche diesfälligen Gemeinden und wurde auch ein Insasse der Gemeinde C. in den Ausschuß berufen. Gegen diesen Wahlact wurde kein Recurs ergriffen und die damals competente politische Behörde bestätigte den Wahlact und verständigte den Obmann des neuen Vorschußvereines hievon.

Im Jahre 1866 beschwerten sich aber die Insassen der Gemeinde C. bei der Bezirksvertretung, daß die Generalversammlung der obigen Vorschußcasse den Beschluß gefaßt habe, den Reingewinn mit A u s s c h l u ß d e r G e m e i n d e i n s a s s e n v o n C. zu vertheilen. Da die Direction der Vorschußcasse trotz aller gütlichen Versuche den Beschwerdeführern die Theilhaberschaft an dem Vorschußvereine nicht zugestehen wollte, indem sie behauptete, daß die Aufnahme der Gemeinde C. in das Protokoll vom 8. Februar 1864 ungeachtet des Protestes der übrigen Theilhaber, und die Wahl eines Insassen dieser Gemeinde nur über Andringen des Commissionsleiters erfolgte, so hat der um seine Entscheidung angegangene Bezirksausschuß mit Erledigung vom Jahre 1868 alle Beschlüsse der Generalversammlung insoweit sie die Ausschließung der Insassen der Gemeinde C. von der Theilhaberschaft der Vorschußcasse betreffen, als ungiltig aufgehoben, weil nach § 3 des bezogenen Landesgesetzes alle jene als Theilhaber der Vorschußcasse anzusehen sind, von denen anerkannt ist, daß sie Theilhaber der Getreide-Contributionsfonde waren, und weil rücksichtlich der Insassen der Gemeinde C. gleichfalls erwiesen vorliegt, daß sie aus letzterem Grunde in das Verzeichniß aufgenommen wurden und daß ein Gemeindeinsasse von C. in den Ausschuß gewählt wurde, ohne daß diesfalls eine Berufung an die höhere Behörde ergriffen worden ist.

Der dagegen von der Direction der Vorschußcasse im Jahre 1871 ergriffene Recurs wurde von Seite des Landesausschusses mit Rücksicht auf die bereits längst eingetretene Rechtskraft mit dem Bemerken abgewiesen, daß die diesfällige Entscheidung den autonomen Behörden und keineswegs den Gerichten zusteht.

Der Bezirksausschuß forderte nun die Direction des Vorschußcassenvereines nochmals unter Androhung von Zwangsmitteln, zur gütlichen Verrechnung und Ausfolgung des Gewinnantheiles an die Insassen der Gemeinde C. auf, und nachdem ein weiterer Recurs gleichfalls zurückgewiesen wurde, wurde seitens des Bezirksausschusses die Vorlage sämmtlicher bezüglichen Schriften und Documente sowie die Zusammenstellung einer Rechnung aufgetragen, damit auf Grundlage derselben die Durchführung durch einen zu bestellenden Curator stattfinden könne.

Nachdem auch der diesfalls ergriffene Recurs zurückgewiesen war, bestellte der Bezirksausschuß einen Advocaten zum Curator und trug die Vorlage der Acten der Direction der Vorschußcasse mit dem Bemerken auf, daß selbe sonst im Wege der Bezirkshauptmannschaft werden abgenommen werden.

Jetzt nahm die Direction des Vorschußvereines selbst die Vermittlung der Verwaltungsbehörden in Anspruch, indem sie in einer Eingabe an die Statthalterei die Theilhaberschaft der Mitglieder der Gemeinde C. an der Vorschußcasse in Abrede stellte, und insbesonders die Competenz der bisher intervenirenden autonomen Behörden im Sinne des organischen Gesetzes vom 6. August 1864 bestritt, indem sie die Entscheidung dem Civilrichter zugewiesen wissen will, da es sich hier lediglich um Zu- oder Aberkennung von Vermögensrechten, d. h. um Privatrechte handelt und zwar um so mehr, als diese Competenz auch im § 32 des bezogenen Landesgesetzes gewahrt ist. Endlich habe der Bezirksausschuß und der Landesausschuß durch die Aufstellung eines Curators ihren Wirkungskreis überschritten, weil diese ein Act der Execution ist, welche den autonomen Behörden nicht zusteht. Das Petit geht dahin, unter Aufhebung aller bisherigen Entscheidungen die Insassen der Gemeinde C. mit ihren Ansprüchen auf den Civilrechtsweg zu weisen.

Die Statthalterei hat auf Grund des abgeforderten Berichtes der Bezirkshauptmannschaft und der Aeußerung des Landesausschusses dem Recurse keine Folge gegeben, weil die Entscheidung über die Theilhaberschaft an den aus den ehemaligen Contributionsfonden gebildeten Vorschußcassen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1863 nicht in die Competenz der Gerichte gehört, zumal die fragliche Theilhaberschaft durch die competente Behörde insbesonders durch die Aufnahme in das Verzeichniß der Theilhaber anerkannt wurde, ohne daß dagegen eine Berufung stattfand und weil die bisherigen Verfügungen einschließlich der Curatelsbestellung einerseits im Gesetze ihre volle Begründung finden, andererseits nicht als ein Act der vollziehenden Gewalt angesehen werden können.

Der dagegen überreichte Ministerialrecurs hat dieselbe Exposition wie der Statthaltereirecurs und gipfelt in demselben Begehren.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erledigung vom 1. November 1873, Z. 14 210 dem Recurse gleichfalls keine Folge gegeben, da die Competenz der autonomen Behörden in fraglicher Sache außer allem Zweifel ist, diese aber das factische Verhältniß der Theilhaberschaft der Insassen der Gemeinde C. an der neu gebildeten Vorschußcasse endgiltig anerkannt haben und den politischen Behörden kein Recht zusteht, eine Entscheidung der obersten autonomen Behörden abzuändern oder aufzuheben. M. G.

---

*) § 31 spricht von den Functionen des Gemeinde-Ausschusses, in Sachen der Vermögensgebahrung der Gemeinde, wonach alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören, der Beschlußfassung des Gemeinde-Ausschusses unterliegen.

§ 33 sagt, daß die Bestimmungen des § 31 auch für die Anstalten der Gemeinde gelten, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die polizeiliche Nichtbeanständigung der Beherbergung von mit Gesundheitsbüchern versehenen Mädchen involvirt keineswegs die Bewilligung, solchen Mädchen den Aufenthalt auch zur Betreibung ihres unzüchtigen Gewerbes zu geben.

Durch das mit den gepflogenen Erhebungen übereinstimmende Geständniß der Anna R. wurde erwiesen, daß dieselbe mit Gesundheitsbücheln versehene Frauenzimmer in ihre Wohnung aufnahm und aus dem unzüchtigen Gewerbe der letzteren Vortheil zog, indem sie sich einen Theil des „Lohnes" abtreten ließ.

Das k. k. städtisch-delegirte Bezirksgericht Alsergrund erkannte mit Urtheil vom 11. Juli 1873, Z. 1222 die Anna R. der Uebertretung nach § 512 nicht schuldig, weil sich aus der Untersuchung herausstellte, daß sie die Anzeige beim k. k. Polizeicommissariate davon gemacht hatte, daß sie Mädchen mit Gesundheitsbücheln in ihre Wohnung aufnehme, um den Miethzins erschwingen zu können. Da nun sämmtliche bei ihr aufgenommene Mädchen Gesundheitsbücheln hatten, so liegt der objective Thatbestand des § 512/a St. G. nicht vor, weil sie „Schanddirnen" zwar einen ordentlichen Aufenthalt gab, von keiner derselben aber gesagt werden kann, daß sie ihr Gewerbe unerlaubt betrieb, die Art und Weise aber, wie diese der Anna R. von ihren Einnahmen Zahlungen machten, nach dieser Gesetzesstelle ganz gleichgiltig ist, eine Handlungsweise aber, wie sie die beiden weiteren Absätze des § 512 St. G. fordern, nicht erwiesen vorliegt.

Auf Berufung der Wiener Staatsanwaltschaft hat das Wiener k. k. Oberlandesgericht mit Urtheil vom 29. Juli 1873, Z. 15.301 das erstrichterliche Urtheil abgeändert und Anna R. der Uebertretung der Kuppelei nach § 512 St. G. schuldig erkannt und sie zur Strafe eines vierzehntägigen strengen, wöchentlich mit zwei Fasttagen verschärften Arrestes verurtheilt; denn durch das Geständniß und Zeugen ist erwiesen, daß die Angeklagte von den bei ihr im Unterstand befindlichen „Schanddirnen" sich Antheile von den bei Männerbesuchen enthaltenen Entlohnungen zahlen ließ, eine Handlungsweise, welche zeigt, daß sie den Mädchen gerade nur zum Betriebe des unzüchtigen Gewerbes Aufenthalt gegeben und an demselben Theil genommen habe, — worin aber der Thatbestand des § 512 a St. G. begründet ist. Die polizeiliche Bemerkung, daß gegen die Beherbergung von mit Gesundheitsbüchern versehenen Mädchen kein Anstand obwaltet, hebt die Zurechnung nicht auf, weil eine solche Beherbergung allerdings denkbar ist, ohne daß aus derselben ein strafbares Gewerbe gemacht wird, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist.

Auf die von der Angeklagten gegen das obergerichtliche Urtheil eingebrachte Berufung bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 15. October 1873, Z. 10.184 das letztere aus dessen Gründen und in der weiteren Erwägung, daß, wenn die Polizeibehörde erklärte, die Beherbergung von mit Gesundheitsbüchern versehenen Mädchen nicht zu beanständen, damit keineswegs die Bewilligung ertheilt wurde, solchen Mädchen den Aufenthalt auch zur Betreibung ihres unzüchtigen Gewerbes zu geben; setzte hingegen die Dauer des verhängten strengen Arrestes mit Beibehaltung der Verschärfung auf acht Tage herab. Ger.-Ztg.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 23. November 1873, Z. 14.174 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien, betreffend die Anweisung des sogenannten Conductquartales.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem seitens eines Oberlandesgerichtspräsidiums von dem der Witwe als Conductquartal gebührenden Betrag eines Viertels des Activitätsgehaltes des Gatten die Nachlaßactiven in Abzug gebracht, und nur der Rest als Conductquartal angewiesen wurde, wird dem löbl. k. k. Oberlandesgerichtspräsidium bedeutet, daß dieser Vorgang der mit hierortigem Erlasse vom 12. Juni 1856, Z. 12.821, ertheilten Vorschrift nicht entspricht. Denn nach diesem Erlasse gebührt der Witwe das Conductquartal, wenn (nebst dem Zutreffen anderer, dort bezeichneter Voraussetzungen) der Nachlaß — abgesehen von der allenfallsigen Dienstcaution und von dem Werthe des Mobilars — nicht hinreichte, um die Krankheits- und Begräbnißkosten zu decken; und es geht nicht an, diesem Erlasse den Sinn zu unterlegen, als ob derselbe lauten würde: „wenn und insoweit . . . .".

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1873, Z. 13.871, betreffend die Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonales an Staats-Mittelschulen und an staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Die Wahrnehmung, daß den in Betreff der Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonals an Staats-Mittelschulen bestehenden Vorschriften nicht immer in jenem Maße entsprochen wird, wie es das Interesse der betreffenden Staatsanstalten erheischt, veranlaßt mich, die Ministerialverordnung vom 5. Februar 1854, Z. 2293/221, in Erinnerung zu bringen und zugleich die Bestimmung zu treffen, daß die an den Staats-Mittelschulen oder an staatlichen Lehrerbildungsanstalten angestellten Lehrer und Supplenten vom Schuljahre 1874/5 angefangen nur mit Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums an Privat-Mittelschulen und an Privat-Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen verwendet werden dürfen.

Um diese Bewilligung haben die Inhaber der betreffenden Privat-Mittelschulen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres anzusuchen. Die bezüglichen Gesuche, die stets auch die Angabe enthalten müssen, in welchem Maße die zu verwendenden Lehrkräfte der gedachten Staatsanstalten in Anspruch genommen werden sollen, sind bei der Landesschulbehörde einzubringen, welche dieselben nach Einvernehmung der Directionen der betheiligten Staats-Lehranstalten gutächtlich dem Ministerium vorzulegen hat.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Johann Eggerth sen. in Ebenfurt das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Karl Huber zum Oberfinanzrathe und Vorstand der Steueradministration in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Benedict v. Haßlinger den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den beiden Oberingenieuren Stefan Weiß und Johann Borkowitz taxfrei den Titel und Charakter von Bauräthen verliehen.

Seine Majestät haben die vom Legationsrathe Joseph Ritter von Palomba angesuchte Versetzung in den bleibenden Ruhestand genehmigt und demselben die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Vicedirector im Staatsgestüte Radautz Franz Dokonal zum Gestütsdirector ernannt.

Der Finanzminister hat zu Finanzoberinspectoren ernannt: die Finanzinspectoren Joseph Schaffer für Braunau, Eduard Herzmann für Wels, Karl Slawik für Troppau und Ludwig Ritter v. Rainer für Triest; dann den Finanzinspector Ernst Steinhardt für Görz.

Der Finanzminister hat die bei der Finanzlandesdirection in Brünn erledigte Controlorsstelle dem Cassier Wilhelm Scheu verliehen.

Der Finanzminister hat zum Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung den provis. Vorstand Andreas Furdzik und zu Salinen-Oberverwaltern die provis. Salinenverwalter Friedrich Mialovich, Julius Drak, Hippolyt Walewski, Adolf Rechay Ritter v. Felseis und Rudolf Pechnik ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Probus Fabrizi zum Finanz-Obercommissär für die Finanzdirection im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten in Brünn Adolf Bohuniowsky zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt

Der Handelsminister hat den Rechnungsofficial Robert Weigel der k. k. Militärintendanz in Wien zum Rechnungsrathe u. Vorstande des Rechnungsdepartements der Lemberger Postdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Wirthschaftsverwalter Vincenz Schachetzy zum Wirthschaftsinspector beim Radautzer Staatsgestüte ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsführers-Assistentenstelle bei der Hüttenverwaltung in Cilli mit der eilften Rangsclasse, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Controlorsstelle bei der Telegraphenhauptstation in Prag mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 4. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Eine Forstassistentenstelle bei der Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnten in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Activzulage, bis 15 Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Zwei Forstassistentenstellen im forsttechnischen Bureau des Ackerbauministeriums in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Mehrere Revidentenstellen bei der nieder-österr. Finanzlandesdirection mit der neunten Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficialstellen in der zehnten und Rechnungsassistentenstellen in der eilften Rangsclasse, dann Prakticantenstellen, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 10.)

Bezirksarztesstelle in Zwettl mit den systemmäßigen Bezügen, bis 1. Februar (Amtsbl. Nr. 11.)

Zwei Secretärsstellen bei der böhmischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 11.)

Sudhüttenverwaltersstelle bei den Salinenverwaltungen in den Alpenländern in der neunten Rangsclasse mit 1100 fl. Gehalt und 200 fl. Activzulage Holz- und Salzdeputate, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Zwei Steuereinnehmersstellen bei den Steuerämtern in Ober-Oesterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell Controlorstellen in der zehnten und Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.